

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180-1/09

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stadtentwässerung Offenburg

Bearbeitet von:
Mutter, Joachim

Tel. Nr.:
9217-15

Datum:
21.12.2009

1. **Betreff:** Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Eigentumsregelung über die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	08.02.2010	öffentlich

ERGÄNZUNG ZUR VORLAGE 180-1/09

Veranlassung

Als Ergänzung zur Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 180/09 sollen auf Wunsch des Technischen Ausschusses vom 02.12.2009 nachfolgend kurz die Auswirkungen der zur Abstimmung stehenden Varianten einer Satzungsänderung aus Sicht der Stadtentwässerung Offenburg (SEWO) dargestellt werden.

Belassen der Satzung – „Variante 0“

Die Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung bleibt hinsichtlich der Eigentumsregelung über die Grundstücksanschlüsse unverändert.

Auswirkungen für die SEWO:
Keine.

Satzungsänderung – „Variante 2“:

Grundstücksanschlüsse bleiben zunächst Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind weiterhin vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, Grundstücksanschlüsse, die den Anforderungen der SEWO entsprechen, auf Antrag des Eigentümers zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu machen. Bedingungen für eine solche Übernahme des Grundstücksanschlusses durch die SEWO sind:

- Der Nachweis, dass der Grundstücksanschluss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Die Übergabe eines Bestandsplanes mit der Lage des Grundstücksanschlusses.
- Der schriftliche Verzicht des Eigentümers auf seine Rechte an der Leitung.

Auswirkungen für die SEWO:

- Aufwand für die Beurteilung und Bearbeitung der Anträge auf Übernahme (Zustandsbeurteilung mit Beurteilung der Lagepläne mit Plausibilitätsprüfung) einschließlich Rückfragen, Anforderung zusätzlicher Unterlagen und Bearbeitung möglicher "Streitfälle".
- Einpflegen und verwalten der Daten im Geografischen Informationssystem (GIS).
- Im Einzelfall Prüfung ob der Anschlusskanal öffentlich oder privat betrieben wird (Bereitschaftseinsatz).
- In jedem Fall ergibt sich für die SEWO ein höherer Aufwand, der in die Abwassergebühr einfließt und sich heute schwer abschätzen lässt.

Satzungsänderung – „Variante 2 modifiziert“:

Bei Sanierung des Grundstücksanschlusses durch den Grundstückseigentümer trägt der Eigentümer nur die Kosten für die Sanierung des Anschlusskanals; die Kosten für die Straßenwiederherstellung trägt die Stadt Offenburg.

Auswirkungen für die SEWO:

- Siehe Variante 2.
- Zusätzliche Kosten für den städtischen Haushalt (Fachbereich 6):
Seitens der Organisationseinheit 0.1 Recht wurde abgeraten, die Kosten für die Straßenwiederherstellung auf die Abwassergebühr zu verrechnen. Sofern der Gemeinderat eine Übernahme der Anschlusskanäle wünscht, wären bei dieser Variante die Straßenwiederherstellungskosten durch den städtischen Haushalt (Fachbereich 6 Tiefbau und Verkehr) zu tragen. In der Anfangsphase belaufen sich diese geschätzt auf 50.000 bis 100.000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus wäre diese Variante gegenüber Variante 2 mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.